

Vertrag über den Anschluss an das Übertragungsnetz

Netzanschlussvertrag

zwischen dem

Übertragungsnetzbetreiber

50Hertz Transmission GmbH
Heidestraße 2
10557 Berlin

- nachfolgend 50Hertz genannt -

und

Kunde
Adresse

- nachfolgend Anschlussnehmer genannt -

- nachfolgend gemeinsam Vertragspartner genannt -

Präambel

Die Vertragspartner schließen auf der Grundlage des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetzes – EnWG) und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen den nachfolgenden Netzanschlussvertrag:

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1.1 In diesem Vertrag werden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen die Anbindung des in **Anlage 1** genannten Anschlusses bzw. der dort genannten Anschlüsse an das Übertragungsnetz von 50Hertz und die hiermit im Zusammenhang stehenden Rechte und Pflichten geregelt.
- 1.2 Der Anschlussnehmer ist berechtigt, den oder die in **Anlage 1** aufgeführten Anschlüsse nach Maßgabe dieses Vertrages zu nutzen.
- 1.3 Mit Abschluss dieses Netzanschlussvertrages wird kein Anspruch auf Netznutzung bzw. Netzzugang begründet. Die Anschlussnutzung umfasst nicht die Belieferung mit Elektrizität.

§ 2 Beschreibung des Netzanschlusses

- 2.1 Die Anlagen des Anschlussnehmers werden über den Netzanschluss oder die Netzanschlüsse, die sich an den in **Anlage 1** aufgeführten Standorten befinden, mit dem Übertragungsnetz verbunden.

In **Anlage 2** sind die Eigentumsgrenzen beschrieben. Die Vertragspartner gehen einstimmend davon aus, dass das Grundstückseigentum durch diesen Vertrag nicht berührt werden soll.

In **Anlage 3** wird die technische Ausführung der Netzanschlüsse beschrieben.

Der Netzanschluss stellt die Verbindung zwischen Eigentumsgrenze und dem Netzanschlusspunkt einschließlich der zur Verbindung gehörenden Betriebsmittel am Netzanschlusspunkt dar. Soweit nicht anders geregelt, gehören die in **Anlage 1** aufgeführten Netzanschlüsse zu den Betriebsanlagen der 50Hertz.

Für die Anlagen des Anschlussnehmers, die diesem Netzanschlussvertrag unterliegen, gelten, soweit in diesem Vertrag nicht anderweitig geregelt, die Technischen Vorschriften der 50Hertz gemäß § 19 EnWG (Technische Anschlussbedingungen - TAB - 50Hertz in **Anlage 5**) in der jeweils gültigen Fassung. Darüber hinaus gelten die allgemeinen Technischen Mindestanforderungen gemäß § 19 Absatz 4 EnWG (VDE-AR-N 4130 „Technische Regeln für den Anschluss von Kundenanlagen an das Höchstspannungsnetz und deren Betrieb (TAR-Höchstspannung)“ in der jeweils aktuellen Fassung.

- 2.2 Jeder Netzanschluss ist mit Verrechnungszähleinrichtungen (Abrechnungs- und Vergleichszählung) entsprechend der Spezifizierung der TAB von 50Hertz gem. § 19 EnWG in der jeweils gültigen Fassung (**Anlage 5**) auszustatten.

Die Einrichtungen für die Abrechnungszählung (Übergabezählung) sind Eigentum von 50Hertz.

- 2.3 **Anlage 3** nennt die maximale Netzanschlusskapazität für die Entnahme und (soweit vorhanden) für die Einspeisung (Scheinleistung in MVA). Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Netzanschlusskapazität ist das Vorliegen der für den Bau und den Betrieb der Anlagen erforderlichen behördlichen Genehmigungen.

Eine Änderung der maximalen Netzanschlusskapazität für Entnahme und (soweit vorhanden) Einspeisung kann zwischen den Vertragspartnern einvernehmlich vereinbart werden. Sofern durch eine Änderung der maximalen Netzanschlusskapazität Änderungen des Netzanschlusses und/oder Änderungen im Übertragungsnetz von 50Hertz erforderlich werden, gelten die Regelungen des § 6.

50Hertz ist berechtigt, eine Änderung der maximalen Netzanschlusskapazität gemäß **Anlage 3** vorzunehmen, wenn der Netzanschluss mit weniger als 90 % der vereinbarten Netzanschlusskapazität länger als zwei Jahre genutzt worden ist.

- 2.4 Die Vertragspartner werden für die Nutzung des Übertragungsnetzes von 50Hertz einen gesonderten Netznutzungsvertrag schließen, sofern ein solcher Vertrag nicht bereits besteht.
- 2.5 Für seine elektrischen Anlagen bleibt der Anschlussnehmer gegenüber 50Hertz auch dann verantwortlich, wenn er diese ganz oder teilweise einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen hat.

- 2.6 Der Anschluss eines nachgelagerten Dritten setzt eine vorherige Information der 50Hertz voraus. Dabei ist § 2.3 zu beachten. Die Information muss mindestens die Anschlusskapazität sowie einen technischen Schaltplan enthalten.

§ 3 Netz- und Betriebsführung, Zutrittsrechte

- 3.1 Die Betriebs- und Netzführung wird in gesonderten Vereinbarungen geregelt.
- 3.2 Im Rahmen der Netzführung tauschen die Vertragspartner gem. **Anlage 4** Informationen in der dort beschriebenen Art und Weise aus.
- 3.3 Die Vertragspartner gewähren sich und ihren ausgewiesenen Beauftragten gegenseitig Zutritt zu ihren Grundstücken und Räumlichkeiten an den betreffenden Standorten, sofern sich dort Geräte und Anlagen befinden, die im Eigentum des anderen Vertragspartners stehen, von ihm gepachtet sind oder durch diesen betrieben werden. Der Anschlussnehmer gestattet 50Hertz in diesem Fall die Eintragung einer Dienstbarkeit auf seinem Grundstück zur Sicherung dieser Rechte. Befindet sich das Grundstück nicht im Eigentum des Anschlussnehmers, so hat er eine entsprechende Gestattung des Grundstückseigentümers beizubringen.

§ 4 Netzurückwirkungen, Störungen Dritter

- 4.1 Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, seine elektrischen Anlagen so zu planen und zu betreiben, dass die von seiner Anlage ausgehenden Netzurückwirkungen auf das in den Technischen Mindestanforderungen gemäß § 19 EnWG (VDE AR N 4130 „Technische Regeln für den Anschluss von Kundenanlagen an das Höchstspannungsnetz und deren Betrieb (TAR-Höchstspannung)“ und TAB 50Hertz (**Anlage 5**) definierte Maß begrenzt sind. Beim Anschlussnehmer vorliegende Messdaten zur Erfassung von Netzurückwirkungen sind 50Hertz zur Verfügung zu stellen.
- 4.2 Stellt 50Hertz Netzurückwirkungen fest, die über das in § 4.1 bezeichnete Maß hinausgehen und ergibt sich daraus eine Beeinträchtigung Dritter oder eine Gefährdung der Systemsicherheit, ist 50Hertz berechtigt, den Anschluss zu verweigern oder die Anschlussnutzung zu unterbrechen.

- 4.3 Wird 50Hertz eine Störung von Anlagen Dritter angezeigt oder betrifft eine Störung 50Hertz selbst, dann ist der Anschlussnehmer verpflichtet, an der Aufklärung der Störung aktiv mitzuwirken. Dazu zählt insbesondere die Bereitstellung von aufgezeichneten Messdaten aus Störschreibern, Schutzgeräten und Betriebssystemen.

§ 5 Störungen, Unterbrechungen, Einschränkungen

- 5.1 Zur Gewährleistung des sicheren Betriebs des Elektrizitätsversorgungssystems in der Regelzone ist 50Hertz insbesondere nach § 13 Abs. 2 EnWG berechtigt und verpflichtet, dem Anschlussnehmer für sämtliche Einspeisungen und Entnahmen aus dem Übertragungsnetz Vorgaben für einzuleitende Anpassungen zu machen oder diese Anpassungen selbst vorzunehmen, wenn eine Gefährdung oder Störung zu besorgen ist, die mit netz- und marktbezogenen Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt werden kann.
- 5.2 50Hertz ist berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen oder die Anschlussnehmer anzuweisen, die Anschlussnutzung ganz oder teilweise einzuschränken, wenn die Unterbrechung oder Einschränkung erforderlich ist, um
- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
 - die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Zählerleinrichtungen zu verhindern oder
 - es zur Vorbeugung einer großräumigen Störung oder zum Netzwiederaufbau erforderlich ist.

Der Anschlussnehmer hat den Anweisungen nach Satz 1 Folge zu leisten.

- 5.3 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist 50Hertz berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung vier Wochen nach Androhung zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Anschlussnehmer darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.

- 5.4 50Hertz ist weiterhin berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung zu unterbrechen oder den Anschlussnehmer anzuweisen, die Anschlussnutzung ganz oder teilweise einzuschränken, wenn die Unterbrechung oder Einschränkung für betriebsnotwendige Arbeiten, insbesondere Instandhaltungs- und Umbaumaßnahmen an Anlagen und Betriebsmitteln in den Übertragungsnetzen erforderlich ist. 50Hertz wird den Anschlussnehmer bei einer beabsichtigten Unterbrechung oder Einschränkung der Anschlussnutzung rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und 50Hertz dies nicht zu vertreten hat oder die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen oder Einschränkungen verzögern würde. 50Hertz ist in diesen Fällen verpflichtet, dem Anschlussnehmer auf Nachfrage nachträglich mitzuteilen, aus welchem Grund die Unterbrechung oder Einschränkung vorgenommen bzw. angewiesen worden ist.
- 5.5 50Hertz ist berechtigt, auf Anweisung und Kosten des Stromlieferanten des Anschlussnehmers die Anschlussnutzung zu unterbrechen, soweit der Stromlieferant dem Anschlussnehmer gegenüber hierzu vertraglich berechtigt ist und der Stromlieferant das Vorliegen der Voraussetzungen für die Unterbrechung gegenüber 50Hertz glaubhaft versichert.
- 5.6 In den Fällen des § 5.3 und § 5.5 ist der Beginn der Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung dem Anschlussnehmer drei Werktage im Voraus anzukündigen. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant zu einer entsprechenden Ankündigung verpflichtet ist.
- 5.7 50Hertz hat die Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Anschlussnehmer oder im Falle des § 5.5 der Lieferant oder der Anschlussnehmer die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung ersetzt haben. Die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung sind von 50Hertz zu tragen, wenn der Anschlussnehmer die Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung nicht zu vertreten hat.
- 5.8 Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, Störungen am Netzanschluss, die Einfluss auf den Betrieb des Übertragungsnetzes haben oder haben können, 50Hertz unverzüglich

mitzuteilen. Instandhaltungsmaßnahmen sind dem anderen Vertragspartner jeweils rechtzeitig anzukündigen.

§ 6 Erneuerung, Neubau, zustandsbedingte Instandsetzung, Erweiterung, Änderung oder Stilllegung von Netzanschlüssen

- 6.1 Für die Erneuerung, den Neubau und die zustandsbedingte Instandsetzung – sofern diese über den Unterhalt des Netzanschlusses in Form von Wartung, Inspektion und Störungsbeseitigung hinaus gehen – sowie die Änderung, Erweiterung oder Stilllegung eines Netzanschlusses ist ein gesonderter Vertrag zu schließen, in dem die notwendigen Einzelheiten, insbesondere die Kostentragung, der Standort, die technische Ausführung der Anlagen, der Planungs- und Bauablauf sowie gegebenenfalls die Eigentumsverhältnisse geregelt werden.
- 6.2 50Hertz ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für
- die Erneuerung des Netzanschlusses,
 - die Änderung des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Betriebsmittel des Anschlussnehmers erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden,
- zu verlangen.
- 6.3 Bei Stilllegung bzw. Teilstilllegung oder Änderung eines Netzanschlusses trägt der Vertragspartner, der diese Stilllegung oder Änderung veranlasst, sämtliche dadurch anfallenden Kosten. 50Hertz ist berechtigt, den Netzanschluss stillzulegen, wenn der Anschlussnehmer seine Anlage bereits stillgelegt hat.
- 6.4 50Hertz ist berechtigt, einen Baukostenzuschuss entsprechend dem jeweils aktuell veröffentlichten Preisblatt von 50Hertz zu erheben. Für den Fall, dass der Baukostenzuschuss durch gerichtliche oder behördliche Vorgaben ganz oder teilweise aufgehoben oder geändert wird, vereinbaren die Vertragspartner eine Kostentragung durch den Anschlussnehmer, die entsprechend § 6.2 die Anschlusskosten deckt.
- 6.5 In den Fällen gemäß § 6.1 werden, soweit erforderlich, die Anlagen 1 bis 3 entsprechend angepasst.

§ 7 Haftung

Nachfolgende Haftungsregelungen gelten sowohl für vertragliche als auch für außervertragliche Ansprüche der Vertragspartner aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag:

7.1 Für sämtliche Schäden, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren haften die Vertragspartner gemäß den gesetzlichen Vorschriften. Das Gleiche gilt für sonstige Schäden, die auf einem vorsätzlichen Verhalten der Vertragspartner beruhen.

7.2 Für Sach- und Vermögensschäden, die dem Anschlussnehmer durch Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten der Nutzungsmöglichkeit seines Netzanschlusses

a) zur Entnahme von Elektrizität oder

b) zur Einspeisung von Elektrizität

entstehen, haftet 50Hertz gemäß § 18 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 01.11.2006 in der jeweils gültigen Fassung in entsprechender Anwendung. Insoweit finden hinsichtlich der globalen Haftungsbeschränkungen in § 18 NAV die Höchstbeträge für dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 EnWG, die keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne der NAV haben, Anwendung, d.h. für Sachschäden, der in § 18 Abs. 3 S. 3 NAV aufgeführte und für Vermögensschäden der gemäß § 18 Abs. 4 S. 1 NAV i.V.m. § 18 Abs. 3 S. 3 NAV geltende Höchstbetrag. Sofern es zukünftig eine gesetzliche oder untergesetzliche Haftungsregelung speziell für den Bereich oberhalb der Niederspannung geben sollte, vereinbaren die Vertragspartner bereits jetzt, dass diese Haftungsregelung mit ihrem Inkrafttreten anstelle des vorgenannten Verweises auf § 18 NAV tritt, ohne dass es einer weiteren vertraglichen Umsetzung bedarf.

7.3 Hinsichtlich aller sonstigen Schäden ist die Haftung der Vertragspartner der Höhe nach jeweils auf bei Vertragsschluss vorhersehbare vertragstypische Schäden beschränkt.

Darüber hinaus ist die Haftung, soweit sie nicht auf der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten beruht, d.h. Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der

jeweils andere Vertragspartner vertrauen darf, für den Fall von einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

- 7.4 Die Haftung für Sachschäden nach § 2 Haftpflichtgesetz ist ausgeschlossen.
- 7.6 Gesetzliche Haftungsbeschränkungen (insbesondere § 13 Abs. 5 EnWG, Haftpflichtgesetz, Produkthaftungsgesetz) bleiben unberührt.
- 7.7 Der Anschlussnehmer wird, soweit er im Zusammenhang mit dem Netzanschluss, der Anschlussnutzung und/oder der Netznutzung Vereinbarungen mit dritten Anschlussnehmern oder Anschlussnutzern, die nicht Anschlussnutzer im Sinne der NAV sind, abschließt, zu eigenen Gunsten eine wirksame Haftungsbeschränkung entsprechend § 18 Abs. 2 S. 1 NAV in der jeweiligen Fassung für die Anschlussnutzung und für die Netznutzung vereinbaren. Die vorgenannte Haftungsbeschränkung ist im Übrigen auch zugunsten der 50Hertz zu vereinbaren.
- 7.8 Die Haftungsbeschränkungen dieses Vertrages gelten auch für etwaige gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner.

§ 8 Vertraulichkeit

- 8.1 Die Vertragspartner werden die in diesem Vertrag enthaltenen und die zur Durchführung dieses Vertrages erhaltenen Daten und Informationen – auch nach Vertragsende – vertraulich behandeln und sie Dritten nicht ohne die vorherige Zustimmung des anderen Vertragspartners zugänglich machen.
- 8.2 Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht nicht, wenn und soweit der zur Vertraulichkeit verpflichtete Vertragspartner nachweist, dass die betreffenden Daten bzw. Informationen öffentlich bekannt sind, aus eigener Arbeit oder durch Dritte rechtmäßig verfügbar waren oder vom Herausgeber uneingeschränkt Dritten zur Verfügung gestellt werden.

Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht des Weiteren nicht, wenn und soweit eine Offenlegung oder Weitergabe der Daten bzw. Informationen zur Erfüllung von Pflichten aus diesem Vertrag oder gegenüber Personen, die kraft Berufsrecht zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, oder zu Zwecken der Abrechnung der Netznutzung erfolgt.

Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht ferner nicht, wenn und soweit der zur Vertraulichkeit verpflichtete Vertragspartner durch Gesetz oder behördliche oder gerichtliche Anordnung zur Weitergabe oder Offenlegung der Daten bzw. Informationen verpflichtet ist.

- 8.3 Die Weitergabe von Daten an von einem Vertragspartner beauftragte fachkundige Dritte zum Zweck von Netzanalysen (z. B. Studien, Gutachten, Berechnungen zur Netzdimensionierung und/ oder zur Bewertung der Netzsicherheit) kann ohne die Zustimmung des anderen Vertragspartners erfolgen. Über eine solche Weitergabe werden sich die Vertragspartner rechtzeitig vorher informieren. Der weitergebende Partner wird mit dem Dritten eine Vertraulichkeitsvereinbarung (NDA) abschließen, um den Schutz der verwendeten Daten sicherzustellen.

§ 9 Höhere Gewalt

Soweit einer der oder beide Vertragspartner durch höhere Gewalt, wie insbesondere Naturkatastrophen, Krieg, Aufruhr oder Streik, ganz oder teilweise gehindert sein sollten, den Verpflichtungen nach diesem Vertrag nachzukommen, ruhen diese in entsprechendem Umfang bis zur Beseitigung der störenden Ursache und ihrer Folgen. In derartigen Fällen werden sich die Vertragspartner unverzüglich verständigen und, soweit technisch und wirtschaftlich zumutbar, dafür sorgen, dass die Voraussetzungen zur Erfüllung dieses Vertrages wieder hergestellt werden.

§ 10 Wirtschaftsklausel

- 10.1 Alle Regelungen und Bedingungen dieses Vertrages haben die bei Vertragsabschluss herrschenden wirtschaftlichen, tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zur Grundlage.
- 10.2 Ändern sich die wirtschaftlichen, tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse unvorhersehbar und nicht nur vorübergehend gegenüber den bei Vertragsabschluss vorliegenden so wesentlich, dass die Fortsetzung des Vertrages zu den vereinbarten Bedingungen für einen der Vertragspartner unzumutbar wird, so werden die Vertragspartner den Vertrag den geänderten Verhältnissen anpassen, mit dem Ziel, ein ausgewogenes Verhältnis von Leistung und Gegenleistung wiederherzustellen.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt wird. Die Vertragspartner verpflichten sich, umgehend und unter angemessener Berücksichtigung der bereits erbrachten Leistungen anstelle der unwirksamen Bestimmung bzw. zur Ausfüllung der Lücke eine gültige Regelung zu vereinbaren, die der rechtsunwirksamen Regelung im rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Ergebnis möglichst nahe kommt, bzw. eine Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart hätten, wenn ihnen die Lückenhaftigkeit dieses Vertrages bei Vertragsabschluss bewusst gewesen wäre.

§ 12 Rechtsnachfolge

Jeder Vertragspartner kann die Gesamtheit der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit Zustimmung des anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Dritte die Pflichten aus diesem Vertrag dem anderen Vertragspartner gegenüber rechtsverbindlich übernimmt und sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist.

§ 13 Laufzeit des Vertrages, Kündigungsregelungen

- 13.1 Dieser Vertrag tritt am xx.yy.zzzz in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.
- 13.2 Das Recht beider Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn wiederholt Gründe für eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder eine Einschränkung der Anschlussnutzung vorliegen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat.
- 13.3 Wird über das Vermögen eines Vertragspartners der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt und ist dieser nicht offensichtlich unbegründet, ist der andere Vertragspartner berechtigt, diesen Vertrag fristlos zu kündigen.

§ 14 Schlussbestimmungen, Vertragsanpassung

14.1 Soweit in diesem Vertrag nicht anderweitig geregelt, gelten ergänzend die TAR-Höchstspannung und TAB (**Anlage 5**) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

14.2 Die **Anlagen 1 - 5** sind Bestandteil dieses Vertrages.

Anlage 1 Übersicht der Netzanschlüsse 50Hertz / Anschlussnehmer

Anlage 2 Eigentumsgrenzen 50Hertz / Anschlussnehmer

Anlage 3 Beschreibung der Netzanschlüsse

Anlage 4 Informationsaustausch 50Hertz / Anschlussnehmer

Anlage 5 TAB von 50Hertz

14.3 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel.

14.4 Sobald sich Anpassungs- oder zusätzlicher Regelungsbedarf ergibt, werden die Vertragspartner ihm durch entsprechende Änderung dieses Vertrages Rechnung tragen. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich durch eine gesetzliche Neuregelung oder durch regulatorische Vorgaben die Rahmenbedingungen für den Netzzugang, insbesondere hinsichtlich des Netzanschlusses, ändern. 50Hertz ist zu einer einseitigen Vertragsanpassung berechtigt, wenn dies zur Umsetzung von behördlichen oder gerichtlichen Entscheidungen erforderlich ist.

14.5 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsnormen des deutschen Internationalen Privatrechts. Gerichtsstand ist Berlin.

Berlin, 20xx

Ort, 20xx

.....
50Hertz Transmission GmbH

.....
Anschlussnehmer